

# RS Vwgh 1990/6/20 89/16/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1990

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §26 Abs1;

JN §66 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 380;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/17/0147 E 4. Oktober 1985 RS 5

## Stammrechtssatz

Der Wohnsitzbegriff des § 26 Abs 1 BAO knüpft - anders als der Begriff des Wohnsitzes nach§ 66 Abs 1 JN - nicht an die Absicht (also ein subjektives Moment), an dem betreffenden Ort einen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, an; vielmehr genügt das objektive Moment der Innehabung einer Wohnung unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß der Betreffende die Wohnung beibehalten und benützen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160020.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)